

4. Die festzusetzende Bewährungszeit darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als fünf Jahre sein. Sie sollte nach vollen Monaten festgesetzt werden. Dabei sind sowohl der Entwicklungsstand des Verurteilten als auch der Strafreiz zu berücksichtigen.

5. **Antragsberechtigt** sind der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung. Sie haben gemäß § 349 Abs. 6 StPO und § 55 Abs. 1 StVG **laufend** zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung vorliegen. Hat der Leiter einer Strafvollzugseinrichtung einen solchen Antrag gestellt, ist durch das Gericht eine Stellungnahme des Staatsanwaltes einzuholen. Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung können Maßnahmen nach Abs. 3 beantragen bzw. anregen. **Vorschlagsberechtigt** sind gemäß Abs. 2 auch Kollektive von Werk tätigen, ausnahmsweise auch Einzelpersonen, wenn sie die **Bürgschaft** über den Verurteilten übernehmen wollen (vgl. § 31). In diesen Fällen — wie auch über Anregungen anderer Personen und Gemeinschaften (Angehörige, Hausgemeinschaften usw.) — kann das Gericht ohne förmlichen Antrag (§ 349 Abs. 1 StPO) entscheiden, nachdem es die entsprechenden Auskünfte der Strafvollzugseinrichtungen und die Stellungnahme des Staatsanwaltes eingeholt hat.

6. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer die in Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen und Kontrollmaßnahmen — auch nebeneinander — festlegen. Die Maßnahmen sollen den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten während der Bewährungszeit aktiv beeinflussen. Sie müssen vorbereitet und differenziert angewandt werden, um einen kontinuierlichen Erziehungsprozeß zu gewährleisten. Es hängt jedoch vom Einzelfall

ab, ob und welche erzieherischen Maßnahmen getroffen werden müssen.

Das Gericht kann gemäß Abs. 3 den Verurteilten verpflichten:

- einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln (Ziff. 1); vgl. § 34;
- den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutmachen (Ziff. 2). Die Verpflichtung muß auf die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens gerichtet sein. Das Gericht kann entsprechende Fristen festlegen, die bei der Kontrolle des Bewährungsprozesses zu beachten sind (vgl. § 13 i. Verb. m. § 17 der 1. DB zur StPO). Diese Verpflichtung ist nicht identisch mit der Verurteilung zum Schadenersatz gemäß § 242 Abs. 5 StPO. Sie stellt auch keinen gerichtlichen Schuldtitel dar und ist somit nicht vollstreckbar, kann aber neben einer bereits erfolgten Verurteilung zum Schadenersatz festgelegt werden;
- sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, für Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (Ziff. 3). Diese Verpflichtung dient der Erfüllung der dem Verurteilten obliegenden, durch Gesetz oder Unterhaltstitel bestimmten Pflicht, ist jedoch kein Schuldtitel (vgl. § 33 Anm. 6);
- den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen (Ziff. 4) (vgl. § 33 Anm. 7);
- bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden (Ziff. 5) (vgl. § 33 Anm. 8);
- unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit zu leisten (Ziff. 6) sowie sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (Ziff. 7); (vgl. § 33 Anm. 9 und § 27);
- dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv oder einem bestimmten